Schul- und Heimbeihilfe

Alle Informationen betreffend die Schul- und Heimbeihilfe erhalten Sie über den Link vom Bundesministerium für Bildung:
https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html

Anspruch auf Schulbeihilfe:

Einen Anspruch auf **Schulbeihilfe** haben:

- Österreichische Staatsbürger/innen, EU-Bürger/innen und EWR-Bürger/innen, sowie Flüchtlinge[1]
- Besuchende einer mittleren oder höheren Schule **ab der 10. Schulstufe,** wenn sie
  - sozial bedürftig sind
  - den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend

- **Einkommen**
- **Familienstand**
- **Familiengröße**

der Schülerin/des Schülers, ihrer/seiner Eltern **zum Zeitpunkt der Antragstellung**.
Ob die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllt ist, kann man anonym durch den Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet prüfen lassen.

Anspruch auf Heim- und Fahrtkostenbeihilfe:

Einen Anspruch auf **Heimbeihilfe** haben:

- Österreichische Staatsbürger/innen, EU-Bürger/innen und EWR-Bürger/innen, sowie Flüchtlinge[2]
- Besuchende einer mittleren oder höheren Schule **ab der 9. Schulstufe,** wenn sie **zum Zweck dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern im Internat oder Schülerheim wohnen**, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Schülerin/der Schüler

- sozial bedürftig ist
- den Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat.

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind maßgebend

- **Einkommen**
- **Familienstand**
- **Familiengröße**

Der Schülerin/des Schülers, ihrer/seiner Eltern **zum Zeitpunkt der Antragstellung**.
Ob die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllt ist, kann man anonym durch den Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet prüfen lassen.

---

[1] Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Einzelfall zu prüfen!
[2] Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Einzelfall zu prüfen!

Antragstellung:

Die Schul- und/oder Heimbeihilfe kann mit der **ID Austria** direkt online beantragt werden. Papieranträge sind an diese **Postadresse** zu senden:

Bildungsdirektion OÖ
Landwirtschaftliches Schulreferat
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

EINREICHFRIST (gilt für Online- UND Papierantrag): bis spätestens 31. Dezember 2026!
Einkommensnachweise sind unbedingt anzuschließen!

Das ist

- bei Personen, die **Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit** beziehen, der Bescheid des Finanzamtes über die Arbeitnehmerveranlagung für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr oder der Jahreslohnzettel über das zuletzt vergangene Kalenderjahr.

- bei Personen, die **zur Einkommenssteuer veranlagt** werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes.

- bei Personen, die **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** beziehen:
  für **Eigengrund:** der zuletzt zugestellte **Einheitswertbescheid**

- Wenn die **Eltern getrennt leben** und ein Elternteil eine **Unterhaltsleistung** zu zahlen hat, ist an Stelle des Einkommens dieses Elternteiles **die Unterhaltsleistung heranzuziehen** und eine **Bestätigung** (Gerichtsbeschluss, Bestätigung Jugendamt, ...) beizulegen.

Weitere Information sind auf Wegweiser zum Schülerbeihilfenantrag (C1) zu finden.

Antragsfrist:
Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2026!
Das heißt der Antrag muss spätestens am 31. Dezember bei der zuständigen Behörde einlangen! **Bei späterer Einbringung tritt eine Kürzung der Beihilfe ein!**

Dieses Schreiben ist mit allen Links auch auf der Website der LFS Schlierbach unter Downloads ersichtlich!